

Informationen zum Schuljahr 2020/21

Frankfurt, 11.08.2020

Im Fall einer Covid-19 Erkrankung bzw. Gefahr eines schweren Krankheitsverlauf Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums

- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn das Gesundheitsamt bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.
- Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe ist nicht mehr möglich. Risikopatienten*innen (Schüler*innen/Lehrer*innen) können in besonderen Fällen unter Vorlage eines ärztlichen Attests, welches für den Fall einer Covid-19-Infektion einen schweren Krankheitsverlauf bescheinigt vom Präsenzunterricht befreit werden. Gleiches gilt, wenn Familienangehörige zur Risikogruppe gehören. Der Unterrichtsstoff muss dann zuhause bearbeitet bzw. von zuhause erteilt werden.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

- Meldepflicht der Schule: Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.
- Sportunterricht, Musikunterricht, Wahlpflichtunterricht oder klassenübergreifender Unterricht können unter Einhaltung der Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums stattfinden

Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- In bewegten Situationen auf einen Mindestabstand von 1,50 m achten
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche Händehygiene
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Pausenhof, den Toiletten, den Umkleieräumen und dem sonstigen Schulgelände sowie bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands von 1,50 m.
- Im Klassenraum ist die Abstandspflicht grundsätzlich aufgehoben. Wenn die alle SuS sitzen, kann die Maske abgenommen werden. Sobald SuS zusammenarbeiten oder sich im Klassenraum bewegen, müssen sie die Maske aufsetzen. Die Lehrkraft entscheidet im Unterricht, ob eine Maske getragen werden muss.
- Verpflichtung zum Händewaschen beim Betreten der Klasse.
- Regelmäßiges und häufiges Lüften der Klassenräume, Klassenraumtüren bleiben offen, um ein gutes Lüften zu ermöglichen.

Unterricht

- Der Unterricht startet nach den Ferien als „normaler“ Präsenzunterricht – alle Schülerinnen und Schüler kommen zur Schule. (Wir hoffen, dass wir diesen Zustand möglichst aufrechterhalten können/dürfen).

- Es werden wieder alle Fächer unterrichtet. Im Wahlpflichtunterricht darf kein praktisches Kochen stattfinden. Die Lehrkräfte bieten Alternativangebote zum Thema Ernährung an. Dies gilt auch für die Hauptschulprojektprüfung und den Projekttag 9/10.
- Aufgabenstellung und Ergebnismeldung für die Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel innerhalb des Unterrichts. Hausaufgaben werden wie gewohnt aufgegeben. Können einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Attestes nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, haben die Lehrerinnen und Lehrer mehrere Möglichkeiten, die vom Kultusministerium geforderte Anbindung an den Präsenzunterricht herzustellen.
z.B.: Aufgabenübermittlung und Konferenzschaltung kann über Microsoft Teams erfolgen, sofern die Eltern der Datenschutzerklärung zugestimmt haben. Genauere Informationen folgen hier noch.
- Für einzelne Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund der besonderen Gefährdung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, stehen Lehrkräfte zur Klärung von inhaltlichen Fragen, Austausch von Unterrichtsmaterialien und Übungen zur Verfügung. Sie können in der Schule vor Ort, telefonisch oder via Internet digital stattfinden.
- Klassenfahrten im Inland sind unter der Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums erlaubt.
- Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Für Zeiträume der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht sind die im Distanzlernen erbrachten Leistungen hinsichtlich der Leistungsbewertung den Leistungen im Unterricht gleichgestellt. Dies ist immer dann möglich, wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, die Eingang in eine Bewertung finden sollen, im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind.
- Auch zuhause erstellte Schülerleistungen werden in der Leistungsbewertung berücksichtigt.
- Wenn in der Sekundarstufe I aufgrund der Corona-Maßnahmen weniger schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen geschrieben werden, können diese auch mit weniger als der Hälfte der Gesamtnote gewichtet werden.

Homeschooling – Ausleihe von Notebooks an SuS, die noch kein mobiles Endgerät haben

Am 11.08.2020 wurde der Schule mitgeteilt, dass seitens des Stadtschulamtes der Schule ca. 120 Notebooks im Verlauf der nächsten beiden Monate zur Ausleihe an Schülerinnen und Schüler, bei denen bisher zu Hause kein mobiles Endgerät zu Verfügung gestellt wird. Über die genauen Kriterien wie das Ausleihverfahren werden Sie in den nächsten Wochen informiert.

Konferenzen oder Gremien - allgemeine Vorgaben des HKM

- Die Beratung und Beschlussfassung innerhalb der schulischen Gremien können nur dann in der gewohnten Präsenzform stattfinden, wenn dabei die jeweils geltenden Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Die Mindestfrequenz ordentlicher Elternversammlungen und Schülerversammlungen wurde für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie ausgesetzt. Schülervertretungsstunden können in verkleinerten Lerngruppen stattfinden. Wahlen zu den Organen der Elternvertretung sind auch als Briefwahl zulässig.
- Konferenzen, Sitzungen des Landesschulbeirats und der Organe der Eltern- und Schülervertretung sowie die Sitzungen von Prüfungsausschüssen können unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes auch in elektronischer Form stattfinden. Konferenzen oder Sitzungen, die als Videokonferenz stattfinden, dürfen nicht aufgezeichnet werden.

Praktika

- Betriebspraktika sollen grundsätzlich ab den Herbstferien wieder durchgeführt werden.